

Satzung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz

Die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal, Remchingen und Waldbronn sowie die Stadt Karlsruhe bilden einen Zweckverband zum Zwecke der gemeinschaftlichen Versorgung mit Trink- und Brauchwasser. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408 ff) hat die Verbandsversammlung am 31. Mai 1976 die Anpassung der Verbandssatzung an das neue Zweckverbandsrecht beschlossen und sie zu diesem Zweck neu gefasst. Weitere Änderungen wurden im Zuge der Verwaltungsreform erforderlich.

Diese Satzung, zuletzt geändert am 26.03.1981, hat folgenden Wortlaut:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes

(1) Die Gemeinden Karlsbad, Pfinztal, Remchingen und Waldbronn sowie die Stadt Karlsruhe bilden unter dem Namen

„Zweckverband für die Wasserversorgung des Hügellandes
zwischen Alb und Pfinz“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der die gemeinschaftliche Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink- und Brauchwasser zur Aufgabe hat.

(2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Karlsruhe.

(3) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 2

Beteiligungsverhältnisse

(1) Nach entsprechendem Ausbau der Verbandsanlagen stehen den einzelnen Verbandsmitgliedern die in der Anlage aufgeführten Bezugsrechte zu.

(2) Solange die Verbandsanlagen nicht voll ausgebaut sind, kann die Menge des an die einzelnen Mitglieder zu liefernden Wassers im Verhältnis der Bezugsrechte gekürzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der vollen Wassermenge wegen Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht möglich ist.

§ 3

Eigentum an den Anlagen

(1) Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die vom Verband erstellten Anlagen und Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.

(2) Die Grenzen der Verbandsanlagen (Versorgungsleitungen) werden von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit festgelegt und sind im Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

- (3) Erstellung, Unterhalt und Betrieb der Ortsnetze einschließlich der Fallleitungen – mit Ausnahme etwaiger Durchgangsleitungen – obliegen den Verbandsmitgliedern. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden. Ausnahmen werden durch besondere Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern geregelt.
- (4) Wesentliche Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen Einfluss haben können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
- (5) Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Amtshilfe.

I. VERFASSUNG, VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES ZWECKVERBANDES

§ 4

Organe

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
- die Verbandsversammlung (§§ 5 und 6)
 - der Verwaltungsrat (§ 7)
 - der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- (2) Die Verwaltung und Vertretung des Verbandes richten sich – soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt – nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsgemeinden entsenden je angefangene 800 m³ Tagesbezugsrecht einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Aus der Anlage ergeben sich somit

	Vertreter
Karlsbad	3
Pfingztal	2
Remchingen	3
Waldbronn	9
Karlsruhe	8
	25

- (2) Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister, im Falle ihrer Verhinderung ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (3) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl aus der Mitte des Gemeinderats der Ortschaftsräte und der Bediensteten auf die Dauer von 5 Jahren widerruflich gewählt.

- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung und Geschäftsgang

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Änderung der Verbandssatzung (§ 13) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 - b) die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder
 - c) die Zustimmung zur Abgabe von Wasser durch Verbandsmitglieder und durch Wasserlieferungsverträge angeschlossener Gemeinden an Abnehmer außerhalb ihrer Gebietes,
 - d) die Wahl des Verwaltungsrates (§ 7), des Verbandsvorsitzenden (§ 8) und seines Stellvertreters sowie des Verbandsrechners und des Schriftführers (§ 9), ferner über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten (§ 9),
 - e) die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden von Mitgliedern (§ 13) und die Auflösung des Zweckverbandes (§ 14), die Festsetzung des Wirtschaftsplanes (§ 11), der Umlage (§ 12), des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite (§ 11) und des Höchstbetrages der Kassenkredite (§ 11).
 - f) die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses,
 - g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit die Wertgrenze 100.000,-- DM im Einzelfall übersteigt,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit) im Betrag von mehr als 100.000,-- DM im Einzelfall,
 - i) die Änderung, Erneuerung und Erweiterung der Verbandsanlagen, soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1.000.000,-- DM übersteigt,
 - j) die Aufnahme von Krediten
 - k) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Vertreters einberufen. Ein an der Teilnahme verhinderter Vertreter hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten.

Die Einladung hat in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ ihrer Vertreter unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören muss, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Gesamtstimmzahl vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Stimmenthaltungen beleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Stimmen jedes Verbandsmitgliedes können bei der Beschlussfassung nur einheitlich durch den Stimmführer abgegeben werden.

- (5) Für die Versammlungsleitung und den Geschäftsgang finden die Vorschriften des § 36 der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach jeder Gemeinderatswahl auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt. Soweit es sich bei den ordentlichen Mitgliedern um die Bürgermeister der Verbandsmitglieder handelt, werden sie im Falle ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten. Im übrigen werden für die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrats persönliche Stellvertreter gewählt.

Die Gemeinde Waldbronn und die Stadt Karlsruhe stellen je 2, die Gemeinden Karlsbad, Pfingz und Remchingen je ein Mitglied im Verwaltungsrat. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den jeweiligen Verbandsgemeinden auf die Zahl der ihnen zustehenden Verwaltungsratsmitglieder angerechnet.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates aus, so wird bei der nächsten Verbandsversammlung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt rückt der Stellvertreter des Ausgeschiedenen in den Verwaltungsrat nach. Scheidet auch dieser aus, so wählt die Verbandsversammlung vor der nächsten Verwaltungsratssitzung für die Restdauer der Wahlzeit ein neues Mitglied und erforderlichenfalls dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung entsprechend § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung gewählt.

- (2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Verbandsvorsitzende.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Er hat alle Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten.

- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zu einer formlos einzuberufenden Verbandsversammlung dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Mitglieder beantragen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Verbandsversammlung gewählt.
Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.
Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung sowie im Verwaltungsrat. Er vertritt den Zweckverband, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für alle übrigen Ausgaben auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu und zwar für
- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) bis zu einem Betrag von 30.000,-- DM im Einzelfall.
 - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,-- DM im Einzelfall.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer formlos einzuberufenden Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9

Dienstkräfte des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer und einen Verbandsrechner sowie je einen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftwechsel des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates hat er eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsschriftführer und der Verbandsrechner erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.
- (5) Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal und setzt dessen Vergütung fest.

§ 10**Entschädigung der Verbandsorgane**

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch Satzung geregelt.

II. DECKUNG DES AUFWANDES**§ 11****Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die für Eigenbetriebe maßgebenden Bestimmungen sinngemäß.
- (2) Auf eine besondere Haushaltssatzung wird verzichtet. Anstelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag von Kassenkrediten. Eine Fertigung dieses Beschlusses mit Anlagen ist jedem Verbandsmitglied zu übersenden.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12**Umlagen**

- (1) Für die Finanzierung des Anlage- und Umlaufvermögens sowie zur Schuldentilgung kann der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Eigenvermögensumlage erheben, soweit andere Mittel (z. B. Abschreibungsmittel) oder Zuschüsse Dritter nicht zur Verfügung stehen. Maßgabe für die

Umlageerhebung ist das in der Anlage festgelegte Bezugsrecht der Verbandsmitglieder.

- (2) Der laufende jährliche Aufwand einschl. Abschreibungen und Zinsen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Höhe der Anteile richtet sich nach der bezogenen Wassermenge. Dabei ist den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen.
- (3) Der Zweckverband kann Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage oder der tatsächlich bezogenen Wassermenge erheben.
- (4) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fordern.
- (5) Für einen vorübergehenden Wasserbezug über das Bezugsrecht hinaus kann der Verwaltungsrat einen Zuschlag festsetzen.

II. SONSTIGES

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung der Verbandssatzung sind $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmzahlen erforderlich.
- (2) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder setzt die Verbandsversammlung die Aufnahmebedingungen fest. Dabei hat sie die Vorausbelastung der bereits dem Verband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.
- (3) Ein einzelnes Mitglied kann nur aus dem Zweckverband ausscheiden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die übrigen Verbandsgemeinden zustimmen.

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so haftet es für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

§ 14

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe ihrer Bezugsrechte entsprechend der Anlage über.
- (3) Die Wertfestsetzung des Verbandsvermögens erfolgt durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 16

Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des derzeitigen Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters endet nach der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Verbandssatzung tritt am _____ in Kraft.

Karlsruhe, den _____

Anlage 1: Zusammenstellung der Bezugsrechte und der Zahl der Vertreter zur Verbandsversammlung

Gemeinde/Stadt	Orts-/Stadtteile	m ³ /Tag	Bezugsrecht Gesamt	1/sec.	%	Vertreter
Karlsbad	Auerbach	900	2040	23,6	11,43	3
	Mutschelbach	900				
	Aussiedlerhöfe	240				
Pfinztal	Kleinsteinbach	1395	1395	16,1	7,80	2
Remchingen	Singen	1500	1800	20,8	10,08	3
	Darmsbach	300				
Waldbronn	Busenbach	2538	6563	76,0	36,82	9
	Reichenbach	4025				
Karlsruhe	Palmbach	900	5863	69,9	33,87	8
	Grünwettersb.	2713				
	Hohenwettersb.	1050				
	Stupferich	1200				
					= 100 %	25

Anlage 2: Wasserbedarf Planungsziel bis zum Jahr 2000

Gemeinde Stadt-/Ortsteil	Einwohner Ansatz bis J. 2000 / E	Einwohner- Gleichwert EGW	EW + EGW	Ausbaumenge 1/E u. Tag	Max. Tagesbedarf cbm	24 Std. Mittel 1/s	Verbandsan- Teil ohne/ mit Etzenrot %%
<i>Karlsbad:</i>							
Auerbach	3000	---	3000	300	900		
Mutschelbach	3000	---	3000	300	900		
Aussiedlerh.	---	800	800	300	240		
Karlsbad	6000	800	6800		2040	23,6	11,53 / 10,64
<i>Karlsruhe:</i>							
Palmbach	2400	600	3000	300	900		
Grünwettersb.	7000	750	7750	350	2713		
Hohenwettersb	3500	---	3500	300	1050		
Stupferich	4000	---	4000	300	1200		
Batzenhof	---	70	70	300	21		
Karlsruhe	16900	1420	18320		5884	68,1	33,28 / 30,70
<i>Pfinztal:</i>							
Kleinsteinb.	3800	850	4650	300	1395	16,1	7,87 / 7,26
<i>Remchingen:</i>							
Singen	5000	---	5000	300	1500		
Darmsbach	700	300	1000	300	300		
Remchingen	5700	300	6000	600	1800	20,8	10,17 / 9,38
<i>Waldbronn:</i>							
Busenbach	7000	250	7250	350	2538	---	--- / ---
Reichenbach	11000	500	11500	350	4025	76,0	37,15 / ---
Etzenrot	4000	250	4250	300	1487	17,2	--- / ---
Waldbronn	22000	1000	23000		8050	93,2	--- / 42,02
							100 / 100